

Sitzungsvorlage Nr. 9/2014

Gremium	Sitzung							
	am	Ö	NÖ	TOP	Abstimmungs- ergebnis		abge- lehnt	abge- setzt
					ein- stimmig	Mehr- heits- beschluss		
_____ - Fraktion								
Ortsrat Astfeld	06.03.2014	X		6				
Ausschuss für Bau, Umwelt und Wirtschaft	12.03.2014	X		6				
Verwaltungsausschuss	20.03.2014		X	11				
Rat	27.03.2014	X		9				

Anlage: Lageplan

<input type="checkbox"/> Beschlussvorschlag <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussempfehlung an den Rat	<p><u>Bezeichnung des Tagesordnungspunktes</u></p> <p>Gemeindestraße Am Nonnenteiche im Stadtteil Astfeld; Beschluss über die Einziehungsabsicht</p>
<p>Für das zwischen der Gemeindestraße Jerstedter Weg und dem Wendehammer gelegene Teilstück der Gemeindestraße Am Nonnenteiche (Länge des Teilstücks ca. 229 m) wird die Absicht der Einziehung als öffentliche Straße zum 01.10.2014 gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Nieders. Straßengesetz (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 359, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. Seite 372), in Verbindung mit 58 Abs. 1 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. Seite 307), erklärt. Das Teilstück ist in dem der Sitzungsvorlage beigefügten Lageplan kenntlich gemacht. Die Bekanntgabe der Einziehungsabsicht ist gemäß § 8 Abs. 2 NStrG vorzunehmen.</p>	

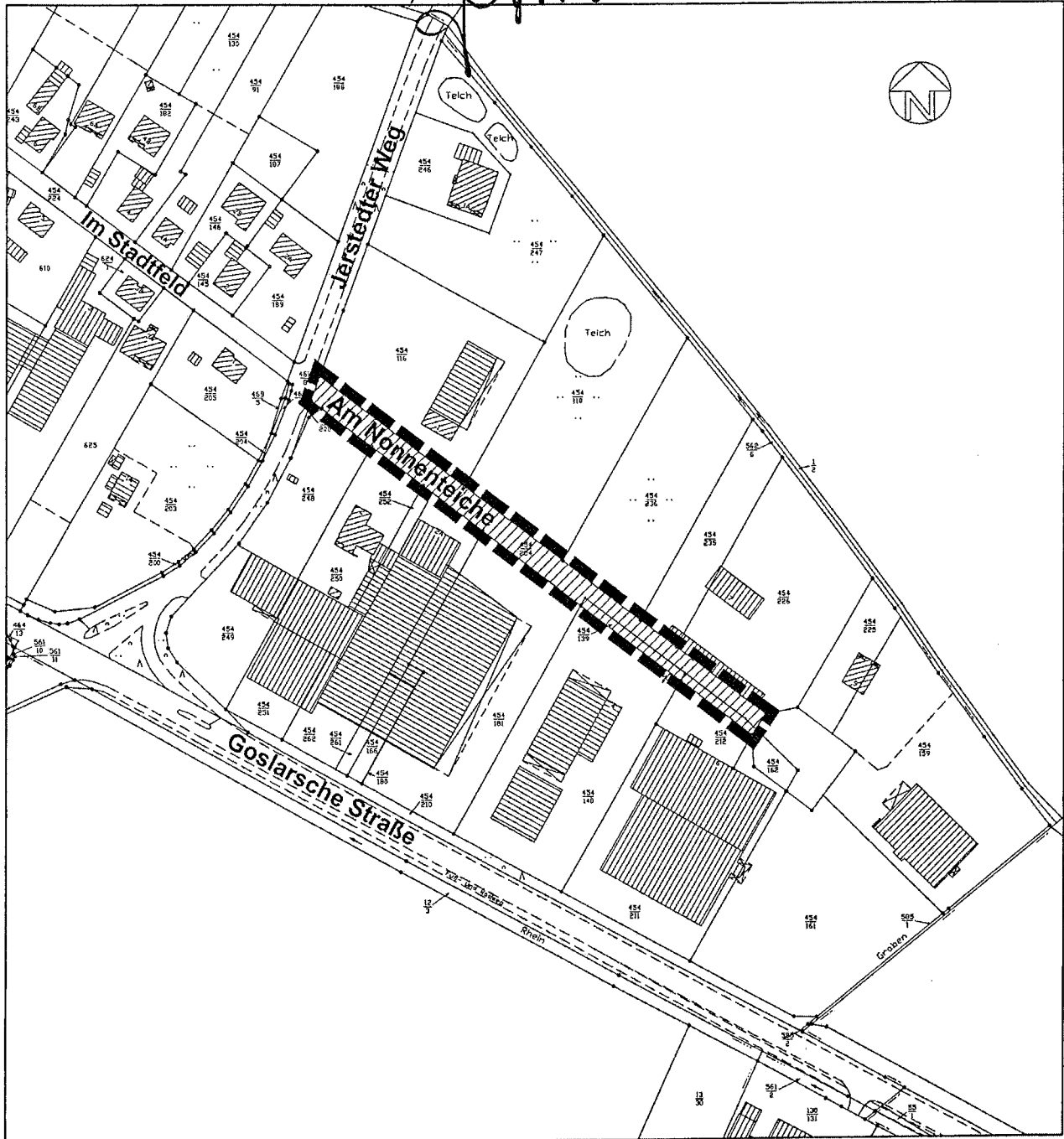
Begründung:

Im Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit und Expansion strebt die Firma Harzer Kartonagen, vertreten durch die Eheleute Nickel als Betriebsinhaber, die Übernahme eines Teilstücks der bisherigen Gemeindestraße Am Nonnenteiche an. Das Teilstück soll in das Betriebsgrundstück einbezogen werden. Zur Wahrung der Zufahrt und Erreichbarkeit der im Gewerbegebiet anderweitig genutzten Grundstücke Am Nonnenteiche 7 und Am Nonnenteiche 9 hat die Firma Harzer Kartonagen in fachlicher Abstimmung mit der Stadt eine neue Zufahrt über die ehemalige Parkplatzfläche des vormaligen Hammer-Fachmarkts hergestellt, die mit der Aufhebung der Eigenschaft als „Sache im Gemeingebrauch“ des im Lageplan gekennzeichneten Teilstücks der bisherigen Straße dann als neue Gemeindestraße ausgewiesen und dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden soll. Dies wird Gegenstand des weiteren Verfahrens sein. Zunächst muss mit der Bekanntgabe der Einziehungsabsicht das Verfahren zur straßenrechtlichen Einziehung des in Rede stehenden Teilstücks der Gemeindestraße Am Nonnenteiche durchgeführt werden.

Die Einziehung im Sinne von § 8 NStrG hebt die Eigenschaft als „Sache im Gemeingebrauch“ auf. Insofern ist die Einziehung der Gegenakt zur Widmung und wie diese eine Allgemeinverfügung im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts. Es handelt sich hier um einen förmlichen Akt.

Die Einziehungsabsicht ist mindestens drei Monate vor der terminlich zu bestimmenden Einziehung ortsüblich bekanntzugeben. Die vorgeschriebene Bekanntgabe der Einziehungsabsicht soll jedermann Gelegenheit geben, Bedenken gegen die Einziehung vorzubringen, und dadurch den Straßenbaulasträger umfassend informieren. Die Ankündigung ist ein unselbständiger Bestandteil des Einziehungsverfahrens. Hieran schließt sich verfahrensmäßig die Einziehungsverfügung an, die ebenfalls durch Beschlussfassung zu erfolgen hat und in der der Einziehungszeitpunkt festzulegen ist. Dabei wäre dann auch über evtl. Bedenken gegen die Einziehung zu beraten und zu beschließen sowie der sich daraus möglicherweise ergebenden Folgerungen.

* Papierfarbe: VA - gelb, Rat - rosa



Im Sinne von § 8 Nieders. Straßengesetz als Straße für den öffentlichen Verkehr einzuziehendes Teilstück der Gemeindefraße Am Nonnenteiche